

Estudio en honor de
Yolando Pino Saavedra
AUCh, 5ª serie. N° 17 (1989): 441-449

DIE LETZTE BITTE VERURTEILTER
ZUR UMSETZUNG VON RECHTSVORSTELLUNGEN
IN VOLKSERZÄHLUNGEN

Dr. HANS-JÖRG UThER*

Seit Beginn seiner wissenschaftlichen Tätigkeit hat sich der verehrte Jubilar immer wieder und nachdrücklich in seinen Publikationen um die sorgsame Aufarbeitung des chilenischen Erzählguts bemüht. Seit Erscheinen gilt seine großartige dreibändige Sammlung *Cuentos folklóricos de Chile* (Santiago de Chile 1960/61/63) mit den Kommentaren und Variantenlisten als das Standardwerk für chilenische Volkserzählungen; es war nur selbstverständlich, daß eine Auswahl in Übersetzung in den beiden berühmten Märchenserien *Märchen der Weltliteratur (Chilenische Volksmärchen)*. Düsseldorf/Köln 1964) und *Folktales of the World (Folktales of Chile)*. Chicago/London 1967) herauskam. Darüber hinaus hatte Kurt Ranke, Begründer der *Enzyklopädie des Märchens*, schon in den 60er Jahren veranlaßt, daß die nicht in englischer und deutscher Sprache vorliegenden Texte (von Band 1 und 2) ins Deutsche übertragen wurden: Sie stehen nun — wie auch einige andere hunderttausend Texte aus aller Welt im Archiv der Arbeitsstelle Enzyklopädie des Märchens, Göttingen — sowohl den Autoren des unter internationaler Mitwirkung entstehenden Handwörterbuchs zur historischen und vergleichenden Erzählforschung (*Enzyklopädie des Märchens*. Berlin/New York 1977 ff.) zur Verfügung als auch anderen Interessenten der Erzählforschung. Zahlreiche weitere Publikationen mit neuen und älteren Aufzeichnungen des Forschers und Sammlers künden von Yolando Pinos unermüdlichem Schaffensdrang.

*Miembro de la redacción de la Enzyklopädie des Märchens. Seminar für deutsche Volkskunde, Universidad de Göttingen, Alemania Federal.

Dabei hat er nicht nur das Erzählgut der weißen Bevölkerung in Feldforschungen erhoben, sondern auch — ganz im Sinne seines Lehrers Rudolf Lenz — das indianische Erzählgut. Nicht von ungefähr erschien unlängst ein Band araukanischer Erzählungen (*Cuentos mapuches de Chile*. Santiago de Chile 1987), die der internationalen Forschergilde weiteren Einblick in das Erzählgut südamerikanischer Indianer vermittelte, wozu bekanntlich auch die seit einigen Jahren innerhalb der *UCLA Latin American Studies* von Johannes Wilbert und Karin Simoneau edierten Bände (bisher 13) beitragen.

In einer Festschrift darf's ruhig persönlich zugehen, und deshalb möchte ich auch meinen kleinen Beitrag als Zeichen der Verbundenheit mit Ihnen, lieber Yolando Pino, für viele Jahre der Zusammenarbeit mit Kurt Ranke, der *Enzyklopädie des Märchens* und den dort Beschäftigten verstanden wissen wollen.

In Ihrem Artikel über das chilenische Erzählgut, der vor rund zehn Jahren in der *Enzyklopädie des Märchens* erschien, war zu lesen, „daß sich das überkommene spanische Erzählgut gemäß den Gesetzen der Übertragung in den letzten 100 Jahren ohne Beeinflussung durch die schriftlosen Indianer — einschließlich der Araukaner — oder durch die europäischen Einwanderer erhalten hat“¹. Davon zählte AaTh 927: *Out-riddling the Judge* mit 15 Varianten zu den verbreitetsten Erzähltypen, der immerhin durch vier recht kurz erzählte Varianten, zum Teil in Versform, auch in den *Cuentos folklóricos de Chile* in Aufzeichnungen zwischen 1950 und 1955 dokumentiert wird². Anders als der internationale Typenkatalog gibt R.S. Boggs in seinem spanischen Typenkatalog³ eine recht gute Beschreibung dieser Rätselmärchen: „Formerly I was a daughter, now I am mother; I have a son who was the husband of my mother. This was a girl who nursed her imprisoned father through a crack in the wall. King agrees to free her father if she can bring a riddle he cannot solve. She brings the above riddle. Her father is freed“.

Wir erkennen hier das in europäischen Volkserzählungen des 19./20. Jahrhunderts recht gut belegte und häufig bildlich dargestellte Motiv der Tochter, die ihren gefangenen Vater (oder die Mutter) durch Säugen an der Brust vor dem Hungertod bewahrt (Caritas Romana) und ihn schließlich freibekommt: Denn als der König (Herrscher) sich über das

¹Enzyklopädie des Märchens [EM]. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung. Begründet von Kurt Ranke. ed. R.W. Brednich u.a. Berlin/New York 1977sq., hier t. 2 (1979) col. 1277-1285, Zitat col. 1280.

²t. 2 (1961) num. 140-143 (Boggs 927* A).

³Boggs, R. S.: Index of Spanish Folktales (FFC 90). Helsinki 1930, 927*A.

jahrelange Überleben des Eingekehrten wundert und die Tochter, welche als einzige den Vater im Gefängnis besuchen darf, ihm die Antwort als Rätsel aufgibt, vermag er die Lösung nicht zu erraten und spricht ihn frei. In ihrer Grundform (d.h. ohne das Rätsel; die Entdeckung geschieht durch einen Bediensteten, der Zeuge der eigentümlichen Ernährung wird) begegnet die wundersame Erzählung nach den Feststellungen R. Köhlers⁴, F. Kuntzes⁵ u.a.⁶ bereits in den Histörchen des Valerius Maximus (5, 4, 7 ext.), bei Plinius (*Historia naturalis* 7,36), Gaius Iulius Solinus (1,124; und unter Berufung auf Solinus im *Libro de los exemplos*, num. 100), in den *Fabulae* des Hyginus (254) und den *Dyonisiaka* des Nonnos (26, 101-142), gelangte dann in die großen Exempel- und Legendensammlungen des Mittelalters (z.B. *Gesta Romanorum*, num. 215; Jacques de Vitry, num. 238)⁷ und der frühen Neuzeit⁸ und diente als Exemplum für wahre Elternliebe. Nach W. Deonna⁹ ist das Märlein vom eingekerkerten Vater (Cimon) und der säugenden Tochter (Pero) aus älteren Bräuchen und Mythen hervorgegangen und seit Valerius Maximus zum Symbol der pietas familiaris geworden, wobei das Darreichen der weiblichen Brust, das in vielen Völkern symbolisch den Vorgang einer Adoption¹⁰ beschreibt, gewissermaßen die Rückkehr des Mannes zur Mütterlichkeit verkörpert. Während die ältesten Fassungen mit ihren Ablegern bis weit ins 18. Jahrhundert hinein die Elternliebe preisen, zeigen die neueren Volkserzählungen eine andere Zielsetzung. Nicht allein die uneigennützig Tat der Tochter steht im Vordergrund, son-

⁴Köhler, R.: Kleinere Schriften zur Märchenforschung I. ed. J. Bolte. Weimar 1898, 373.

⁵Kuntze, F.: Die Legende von der guten Tochter in Wort und Bild. In: Neue Jahrbücher für das klassische Altertum 13 (1904) 280-300.

⁶Ceuleneer, A. de: La Charité romaine dans la littérature et dans l'art. In: Annales de l'Académie Royale d'Archéologie de Belgique 67 (1919) 175-206; Norton, F.J.: Prisoner, Who saved His Neck with a Riddle. In: Folk-Lore 53 (1942) 27-57; Knauer, E.R.: Caritas Romana. In: Jahrbuch der Berliner Museen 6 (1964) 9-23; Scheiber, A.: Alte Geschichten in neuem Gewande 7. In: Fabula 13 (1972) 160-166, hier 164.

⁷Belege bei Tubach, F.C.: Index exemplorum (FFC 204). Helsinki 1969, num. 3969; Dvořák, K.: Soupis staročeských exempel. Praha 1978, num. 3969.

⁸Nachweise bei Rehermann, E.H.: Das Predigtexempel bei protestantischen Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts. Göttingen 1977, 165sq., 281sq., 336, 429sq.

⁹Deonna, W.: La Légende de Pero et de Micon et l'allaitement symbolique. In: Latomus 13 (1954) 140-166, 356-375; id.: Les Thèmes symboliques de la légende de Pero et de Micon. In: Latomus 15 (1956) 489-511.

¹⁰cf. Ranke, K.: Adoption. In: EM I (1977) col. 110-114, hier col. 112; ferner Wesselski, A.: Der säugende Finger. In: Sudetendeutsche Zeitschrift für Volkskunde 1 (1928) 12-17 und id.: Erlesenes. Prag 1928, 144-150.

dern ausschlaggebend für die Freilassung des Vaters (der Mutter) ist die „Gnade“ des Herrschers, der die Aufhebung der Inhaftierung zusagt und auch einhält, falls er ein ihm gestelltes Rätsel nicht löst. Nun gehören Rätselerzählungen von klugen Rätsellösern wie AaTh 875: *Die kluge Bauerntochter* in vielen Teilen der Welt zu den beliebtesten Erzählungen¹¹, erweist sich doch in vielem die Klugheit der Heldin der Übermacht des Gegners überlegen. Doch geht es in all diesen Märchen nicht um die Freilassung eines verurteilten Gefangenen, sondern das Rätsel dient allgemein dazu, bei Nichtlösung eine Belohnung, Gegengabe und dergleichen zu erhalten. Oder wie André Jolles die zwei Extreme der Geistesbeschäftigung definierte, die hier aufeinander zulaufen: „Ein aufgegebenes Rätsel nicht lösen können, heißt Untergang“ — und er meinte hier die Rätselmärchen à la Turandot (AaTh 851 A), die ihren Freiern bei Nichtlösung den Kopf abschlagen läßt — „ein Rätsel aufgeben, das keiner rät, heißt Leben“¹². Übernehmen hier die Protagonisten freiwillig eine schwer lösbare Aufgabe, die sie unter Umständen mit ihrem Leben büßen müssen, sieht eine andere Gruppe von Märchen den Protagonisten in der Rolle des zum Tode Bestimmten, der sein Leben unter gewissen Bedingungen retten kann. Derlei Halslösungsrätsel¹³, wie sie auch oft bezeichnet werden, spiegeln entfernt ein Rechtsdenken wider, daß eine verdiente Strafe nicht unbedingt verbüßt werden muß, sondern auch gemindert oder erlassen werden kann — und dies aus jenseits des strengen Rechts liegenden Gründen. Eine solche Begnadigung des Verurteilten im juristischen (nicht religiösen) Sinne hat sich unter dem Einfluß christlichen Gedankenguts, des kirchlichen Bußwesens, des Asylrechts sowie des Gnadebittens seit dem Mittelalter als dem jeweiligen obersten Repräsentanten zugehöriges Reservatrecht eingebürgert und ist heute in der Gesetzgebung der meisten Staaten verankert. Auch wird dem Verurteilten selbst das Recht auf das letzte Wort konzidiert. Geht es bei derartigen Begnadigungen immer um eine humanitäre Handlung per se, ist eine solche Einstellung aus den Volkserzählungen nicht ablesbar. Schon die oben zitierten chilenischen Texte hatten gezeigt, daß nur das ungeratene Rätsel Freiheit und Leben verheißt. Und so kennt auch die Volkserzählung heutiger Tage vielfältige Formen mit der Gewäh-

¹¹Vries, J. de: Das Märchen von den klugen Rätsellösern (FFC 73). Helsinki 1928.

¹²Jolles A.: Einfache Formen. Darmstadt ²1958, 133.

¹³Meyer, H.: Das Halslösungsrätsel. Diss. Würzburg 1967; cf. Ude-Koeller, S.: Halslöserätsel. Diss. Würzburg 1967; cf. Ude-Koeller, S.: Halslöserätsel (AaTh 927 A). In: EM 6,1 (1988) (im Druck).

rung einer letzten Bitten bzw. eines letzten Wunsches, welcher mittelbar zur Freilassung des Verurteilten führt¹⁴. In solchen Fällen könnte man von einer letzten Gnade im Sinne einer Vergünstigung sprechen, welche die entscheidende Instanz dem zum Tode Bestimmten gewährt. Dabei ist die Person als Adressat der Bitte austauschbar: Es kann ein weltlicher Herrscher sein oder auch ein Wesen der jenseitigen Welt.

Angesichts der Heterogenität der Texte¹⁵ erscheint im folgenden eine Betrachtung nach Genres, Handlungsträgern oder Requisiten zwar denkbar, aber im Hinblick auf die Intentionalität der Texte gäbe es zu viele Überschneidungen, so daß sich eine Spezifizierung der Thematik von der letzten Bitte Verurteilter allein nach Absicht und Zweck als sinnvoller erweist. Hierbei ergeben sich zwei wichtige Differenzierungsmöglichkeiten von der Person des zum Tode Bestimmten: (1) Das Losbitten als Möglichkeit der Gnade und Rechtfertigung, (2) Die letzte Bitte als Täuschungsmanöver. Im Fall des Gnadebittens gehört die schon von Herodot (3,118sq.) in Persien lokalisierte Erzählung zu der ältesten schriftlichen Überlieferung. Dort bittet eine Frau um Freilassung ihrer Familie und ihres Bruders, aber der Herrscher will nur einen der Gefangenen begnadigen, so daß die Frau in diesem Augenblick das Schicksal jedes einzelnen bestimmt. Sie entscheidet sich für ihren Bruder. Als Begründung führt sie an, einen anderen Mann und andere Kinder könne sie wieder bekommen, nicht aber einen Bruder, da ihre Eltern bereits gestorben seien. Diese Argumentation beeindruckt den Herrscher: Er läßt außerdem den ältesten Sohn frei. Diese aus Teilen Europas, aber auch aus Indien belegte Erzählung — sie zählt zu den Novellenmärchen des Typs AaTh 985: *Bruder eher als Gatten oder Sohn gerettet* — spiegelt den Rechtsbrauch des Losbittens wider, der weniger als der Loskauf Gefangener (z.B. in der Ballade *Die Losgekauften*)¹⁶ Eingang in Volkserzählungen gefunden hat¹⁷. Während hier andere um Gnade nachsuchen, ergreift der Gefangene/Verurteilte in den meisten Erzählungen selbst die Initiative, manchmal unter ausdrücklicher Berufung

¹⁴Zum folgenden siehe besonders Uther, H.-J.: Gnade, letzte. In: EM 5 (1987) col. 1324-1331.

¹⁵Wetter, H.: Bitte, letzte (des Verurteilten, des Todesopfers, des Verstoßenen). In: Handwörterbuch des deutschen Märchens 1. Berlin/Leipzig 1930/34, 260-266; Ludwig, O.: Richter und Gericht im deutschen Märchen. Bühl bei Baden 1935, 44-49; Lambertz M.: Gnade ausbitten. In: Handwörterbuch des deutschen Märchens 2. Berlin/Leipzig 1934/40, 642-644.

¹⁶Pohl, E.: Die deutsche Volksballade von der „Losgekauften“ (FFC 105). Helsinki 1934.

¹⁷Thematisiert z.B. bei Tubach (wie not. 7) 2126, 3968, 3811.

auf sein Recht des letzten Wortes. Im berühmten Märchen *Der treue Johannes*, das die Brüder Grimm in die Zweitaufgabe ihrer *Kinder — und Hausmärchen* (1819) erstmals als 6. Märchen aufnahmen, fragt der zum Tode verurteilte Diener: „Jeder, der sterben soll, darf vor seinem Ende noch einmal reden. Soll ich das Recht auch haben?“ „Ja“, antwortet der Richter, „es soll dir vergönnt sein“. In anderen Fassungen dieses Erzähltyps (= AaTh 516) ist eine solche formale Anfrage an das Gericht jedoch entfallen. Dort rechtfertigt sich der zum Schweigen verurteilte Diener sofort nach der Verdächtigung, der Feind seines Herrn zu sein, oder schon nach der Ankündigung der Todesstrafe. Der Delinquent besteht aber nicht nur auf dem bloßen Rederecht, sondern nutzt die Gelegenheit zur Äußerung eines letzten Wunsches, welcher der Aufdeckung des wahren Sachverhalts dient. Hierzu finden wir ein weiteres Beispiel in der Sammlung der Brüder Grimm. Im Dialektmärchen *De drei schwatten Prinzessinnen* (KHM 137) bittet der Verurteilte, noch einmal seine Fischerhütter besuchen zu dürfen, holt sich entsprechende Kleidung und wird daraufhin von den Richtern als der Fischers Sohn wiedererkannt. Er kommt frei. Das Rederecht wird zweifelsfrei nicht bestritten, im Gegenteil: Es schließt ein, daß die zu richtende Instanz dem Verurteilten eine letzte Bitte zugesteht.

Den relativ wenigen Beispielen des Losbittens Verurteilter und des Unschuldbeweisens durch den Angeklagten steht eine große Zahl von Volkserzählungen gegenüber, welche die letzte Bitte zur Überlistung derjenigen nutzen, die über die weitere Bestimmung des Gefangenen entscheiden. Dabei wird seinem Verlangen stattgegeben, ohne daß der Wunsch bekannt und die damit verbundene Täuschung erkennbar ist. Für dieses Anliegen des Verurteilten spielt der Zeitgewinn eine nicht unerhebliche Rolle. Typisch für die Volkserzählung ist dabei der Umstand, daß die Bitte um einen letzten Wunsch stillschweigend dessen Gewährung einschließt. Exemplarisch zeigt sich dies in einer aus dem Mansfeldischen stammenden Variante zu AaTh 1184: *Letztes Laub*¹⁸. Dort entgeht die wegen Kindstötung verurteilte Witwe dem Schafott, als sie die Erlaubnis erhält, ein Feld zu besäen und die Früchte ernten zu dürfen: Sie sät Eicheln — und stirbt eines natürlichen Todes, wie der Erzähler zu berichten weiß. Die Bitte um die letztmalige Einbringung der Aussaat ist auch Bestandteil einer Gruppe historischer Rechtssagen, in denen auf diese Weise Land erworben wird. Der Trick mit der Eichelsaat

¹⁸Größler, H.: Sagen der Grafschaft Mansfeld und ihrer nächsten Umgebung. Eisleben 1890, num. 100.

sanktioniert allerdings in jenen Erzählungen (= AaTh 1185) einen widerrechtlichen Eigentumsübergang, da in einem Eigentumsstreit die scheinbar obsiegende Seite dem Unterlegenen großzügig eine letzte Saat und Ernte zugesteht — und bei der Eichelsaat auf die Rückgabe des Landes bis zum St. Nimmerleinstag warten muß.

Schon hier zeigt sich, daß die Überlistung des Stärkeren schwankhafte Züge annehmen kann. Diese Tendenz läßt sich auch bei der Düpierung der rechtsprechenden Instanz beobachten. So darf der Kandidat die Todesart wählen, indem er unter anderem darum bittet, den Baum für den Galgenstrick selbst aussuchen zu dürfen. Trotz intensiven Suchens findet er jedoch keinen geeigneten (AaTh 1587). In mittelalterlichen Märlein äußert ein Gaukler, der einen Ritter verspottet hat, vor dem Hängen als letzten Wunsch: „Ich bitte Euch also, Herr, daß Ihr, wenn ich gehängt sein werde, an drei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen des Morgens mit nüchternem Magen kommet und meinen nackten Arsch küsset“. Da sagte der Richter: „Der Teufel soll dich hängen und dich küssen!“ Und so entkam er¹⁹. Die Einbeziehung des Entscheidungsträgers in den letzten Wunsch entpuppt sich als probates Mittel, dem Tod ein Schnippchen zu schlagen. So kommt auch ein Gast noch einmal davon, der die Anordnung des Königs, den Fisch niemals zu wenden, leichtsinnigerweise mißachtet hatte, wie ebenfalls schon in Erzählungen aus dem Mittelalter — zum Teil mit anderen Verboten — und auch neueren Fassungen zu lesen ist (= AaTh 927 A): Der schlaue Gast wünscht sich vor der Hinrichtung, daß alle, die das Wenden des Fisches beobachtet hätten, sich melden sollten, damit sie geblendet würden, und natürlich will niemand Zeuge des Vorfalls gewesen sein²⁰. Wie absurd die Wünsche auch sein mögen, stets werden sie gewährt. Auch Witze unserer Zeit haben sich der Thematik angenommen, wenn z.B. der Verurteilte auf die Frage des Richters antwortet: „Ich möchte mein Abitur nachmachen“²¹. Ein anderer typischer Witz lautet: Der Verurteilte sitzt angeschallt im elektrischen Stuhl, als ihn der Gefängnisdirektor fragt: „Haben Sie noch einen letzten Wunsch?“ — „Ja, wenn Sie bitte meine Hand halten würden“²². Im Gegensatz zu den Erzählungen ist nicht mit letzter

¹⁹Wesselski, A.: Mönchslatein. Leipzig 1909, num. 121.

²⁰Köhler (wie not. 4) hier t. 2, 651-657; Tubach (wie not. 7) num. 2056, 4187; Schneider, J.: Die Geschichte vom gewendeten Fisch. Beobachtungen zur mittellateinischen Tradition eines literarischen Motivs. In: Festschrift B. Bischoff. Stuttgart 1971, 218-225.

²¹Zitiert in der deutschsprachigen Ausgabe des Playboy (1982) Heft 1, 82.

²²Zitiert nach Röhrich, L.: Der Witz. Seine Formen und Funktionen. Mit tausend Beispielen in Wort und Bild. München 1977, 149.

Sicherheit erkennbar, ob der Delinquent durch seine zeitaufschiebende oder anderen Schaden bringende Bitte die Aussetzung des Todesurteils erreicht oder nicht. Angesichts der schrecklichen Situation des zum Tode Bestimmten könnten derartige Witzeleien auch so eine Art Galgenhumor darstellen, womit sich der Unterlegene dem Gericht oder Henker gegenüber als geistig Überlegener zeigt.

Außer dem Zeitgewinn kann der Delinquent aus seiner ausgeweglosen Lage wieder herauskommen, wenn er die unverfänglich klingende Bitte dazu benutzt, Hilfe herbeizurufen. Bekannt ist dafür zum Beispiel seit alters das Horn als Musikinstrument, das unter anderem Salomon im Epos *Salomon und Markolf* von der Hinrichtung noch einmal erbittet, um ein letztes Mal darauf blasen zu können — und schon eilen auf den Hornstoß hin die Retter herbei²³. Auf gleiche Weise entzieht sich im Schwankmärchen *Der Jude im Dorn* (KHM 110, AaTh 592) der Knecht mit Hilfe seiner zauberischen Geige der geplanten Hinrichtung am Galgen. Auch hier fragt der Delinquent nach der Gewährung einer letzten Bitte, und der folgende Dialog offenbart die ganze Ahnungslosigkeit des Richtenden: „Ja“, sprach der Richter, „wenn du nicht um dein Leben bittest“. „Nicht ums Leben“, antwortete der Knecht, „ich bitte, laß mich zu guter Letzt noch einmal auf meiner Geige spielen“. Der Klang der Geige ertönt, und schon werden Henker, Richter und Zuschauer zum Tanzen gezwungen, und der Knecht ist Herr des Geschehens, der den Richtenden seine Bedingungen diktiert. Im *Blauen Licht*, einem weiteren Märchen aus der Sammlung der Brüder Grimm (KHM 116), gelingt es dem Soldaten gleichfalls, den Richtenden durch eine letzte Bitte zu düpiieren. Hier handelt es sich um das Rauchen einer Pfeife, und großmütig erlaubt der König: „Du kannst drei rauchen“ [...] „aber glaube nicht, daß ich dir das Leben schenke“.

Die Gewährung eines letzten Wunsches ist aber nicht allein an die Todesstrafe geknüpft, sondern begegnet als Wunsch des scheinbar Unterlegenen in vielen anderen Erzählungen wie zum Beispiel in dem Tierschwank *Fuchs und Gänse* (AaTh 227) oder — mit menschlich gedachtem Handlungsträger, der ein jenseitiges Wesen täuscht — im *Gebet ohne Ende* (AaTh 1199) und in zahlreichen Fassungen zu *Schmied und Teufel* (AaTh 330 A-B). Immer erfüllen die jeweiligen Antagonisten arglos die vorgetragenen Bitten und stehen wie der *Geist im Glas* (AaTh 332) oder der dämonische *Blaubart* (AaTh 312) am Ende als Verlierer da.

²³Wetzel, H.H.: Märchen in den französischen Novellensammlungen der Renaissance. Berlin 1974, 35-42.

Im ganzen gilt das ungeschriebene Gesetz der Volkserzählung, daß der Schwache den Starken besiegen kann, mag die Situation auch noch so verfahren sein. In der Realität jedoch ist eine Aussetzung der Todesstrafe in all den Ländern, die diese Strafform kennen, nur schwerlich erreichbar. Die Volkserzählungen scheinen Ausdruck des spielerischen Umgangs mit allgemein verbreiteten Rechtsvorstellungen zu sein, die im Prozeßwesen in dieser Form nirgendwo verankert sind. Der letzte Wunsch, das Recht auf das letzte Wort, wird vom Verurteilten vorausgesetzt, seltener erfragt. Märcheneigentümlich ist, daß die Bitte nicht ein letter Gnadenerweis vor dem Tod ist, sondern den Gefangenen vor dem Tod bewahrt. Wie so oft im Märchen wird eine für den Protagonisten hochgefährliche Situation in ihr Gegenteil verkehrt. Dazu trägt das schlaue Verhalten des Todeskandidaten nicht unwesentlich bei. Die Freude an trickreichen Gefangenenbefreiungen überwiegt, eine Tendenz zu schwankhafter Darstellung ist nicht zu verkennen.